

**Richtlinien**  
**für die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung und**  
**Unfallversicherung an Pflegeeltern gem. § 39 (3) und (4) SGB VIII des**  
**Fachbereichs Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken**  
**(Stand 01.01.2020)**

## **1. Ausgangslage**

Am 01.10.2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder – und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK) in Kraft getreten. Im Rahmen des KICK wurde auch die finanzielle Absicherung von Pflegeeltern verbessert.

Nach der Neufassung des § 39 (4) Satz 2 SGB VIII umfassen die vom zuständigen Jugendamt an Pflegeeltern zu gewährenden laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer (angemessenen) Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Prüfung der Angemessenheit bzw. des notwendigen Umfangs der Beiträge existieren nicht und sind auch nicht zu erwarten. Ob und in welcher Höhe die Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer Alterssicherung daher angemessen sind, ist jeweils vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger festzulegen.

## **2. Örtliche Regelung**

### **2.1. Alterssicherung**

Für die Erstattung des Beitrags zur Alterssicherung nach § 39 (4) Satz 2 SGB VIII gelten beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken folgende Regelungen:

- 2.1.1. Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung kommt bei allen Einzelfallhilfen in Frage, in denen ein junger Mensch über Tag und Nacht bei Pflegeeltern bzw. einer Pflegeperson untergebracht ist. Hierzu zählen auch zeitlich befristete Hilfen (z.B. die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege) und die Sonderpflegestellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (insbesondere „Westfälische Pflegefamilien).
- 2.1.2. Sofern ein junger Mensch im Haushalt von Pflegeeltern bzw. zwei Pflegepersonen untergebracht ist, **haben grundsätzlich beide Pflegeelternanteile einen Anspruch auf die hälftige Erstattung ihrer angemessenen Beiträge zur Alterssicherung**, da gesellschaftspolitisch keine klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau mehr existiert.
- 2.1.3. Die Erstattung des Beitrags zur Alterssicherung ist unabhängig davon, ob die Pflegeperson wegen der Vollzeitpflege eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder nach einiger Zeit der Vollzeitpflege sonst wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, da die gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Differenzierung nicht zulassen.
- 2.1.4. Ebenso steht der Beitragserstattung nicht entgegen, dass die Pflegeperson einer Erwerbstätigkeit, aus der Ansprüche auf Altersversorgung erwachsen bzw. erwachsen sind, nachgeht oder nachgegangen ist, da es dem

Jugendhilfeträger nicht möglich ist, weitere Ansprüche der Pflegeperson auf Altersversorgung zu ermitteln und zu bewerten.

- 2.1.5. Die Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen haben dem hiesigen Fachbereich die Aufwendungen für ihre Alterssicherung nachzuweisen. Als Nachweise sind Kopien der Versicherungsscheine und Belege (z.B. Kontoauszüge) über die tatsächlich gezahlten Beiträge einzureichen.
- 2.1.6. Als Formen der Alterssicherung werden Beiträge der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen für die „Riester-Rente“, private Rentenversicherungen, Kapitallebensversicherungen sowie Beiträge zu einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge anerkannt. Dabei spielt keine Rolle, ob die Verträge bereits vor oder erst nach Aufnahme des Pflegekinds oder bereits vor oder erst nach Inkrafttreten des KICK am 01.10.2005 abgeschlossen wurden.
- 2.1.7. Der **maximale Erstattungsbetrag** für die Alterssicherung der Pflegeeltern (d.h. für jede einzelne Pflegeperson) orientiert sich am hälftigen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (**zurzeit ½ von 83,70 € = 41,85 € [Stand: 01.01.2019]**).  
  
Der monatliche Höchstbetrag beträgt somit pro Pflegeperson für jedes in der Pflegefamilie im Rahmen der Vollzeitpflege lebende Pflegekind die Hälfte des jeweils gültigen Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 2.1.8. Sofern die Hälfte der anzuerkennenden monatlichen Beiträge für die Alterssicherung niedriger als der Höchstbetrag ist, werden nur die hälftigen anzuerkennenden Beiträge erstattet. Beiträge zur Alterssicherung, die für mehr als einen Monat erhoben werden (z.B. Jahresbeitrag für eine Kapitallebensversicherung), werden dabei auf die einzelnen Monate umgerechnet.
- 2.1.9. Um den Erstattungsbetrag zur Alterssicherung insbesondere auch für den Fall, dass mehrere junge Menschen gleichzeitig im Rahmen der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie untergebracht sind, auf eine angemessene Höhe zu begrenzen, werden an eine Pflegeperson, unabhängig von der Anzahl ihrer Pflegekinder, **monatlich nur bis maximal 100,00 €** für die Alterssicherung erstattet.
- 2.1.10. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Fälle, in denen der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Borken die Hilfestellung aufgrund eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit (insbesondere nach § 86 (6) Satz 1 SGB VIII) von einem anderen Jugendamt übernommen hat oder in denen ein junger Mensch im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht ist. Ob und in welchem Umfang andere in einem Fall ggf. beteiligte Jugendämter Beiträge zur Alterssicherung an Pflegeeltern erstatten würden bzw. bisher erstattet haben, ist ohne Belang.
- 2.1.11. Sofern in einer Pflegefamilie mehrere Pflegekinder im Rahmen der Vollzeitpflege leben und für die Hilfestellung für mindestens eines der Kinder ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, hat eine Abstimmung mit dem anderen Jugendamt zu erfolgen, damit die Pflegeeltern im Ergebnis insgesamt von den Jugendämtern nicht einen Betrag zur Alterssicherung erhalten, der die Hälfte ihrer Aufwendungen übersteigt.
- 2.1.12. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung erfolgt nur für die Dauer der Vollzeitpflege des jungen Menschen. Sofern das Pflegeverhältnis beendet wird, endet unabhängig vom Beendigungsgrund sofort auch die Beitragsersstattung. Hierauf sind die Pflegepersonen hinzuweisen, damit sie

dies vor dem Abschluss neuer Verträge zur Alterssicherung bei ihren Überlegungen berücksichtigen können.

## **2.2. Unfallversicherung**

Für die Erstattung des Beitrags zur Unfallversicherung nach § 39 (4) Satz 2 SGB VIII gelten beim Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport der Stadt Borken folgende Regelungen:

- 2.2.1. Die Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung kommt bei allen Einzelfallhilfen in Frage, in denen ein junger Mensch über Tag und Nacht bei Pflegeeltern bzw. einer Pflegeperson untergebracht ist. Hierzu zählen auch zeitlich befristete Hilfen (z.B. die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege) und die Sonderpflegestellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII (insbesondere „Westfälische Pflegefamilien“).
- 2.2.2. Sofern ein junger Mensch im Haushalt von Pflegeeltern bzw. zwei Pflegepersonen untergebracht ist, haben grundsätzlich beide Pflegeelternanteile einen Anspruch auf die hälftige Erstattung ihrer angemessenen Beiträge zur Unfallversicherung.
- 2.2.3. Die Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen haben dem hiesigen Fachbereich die Aufwendungen für ihre Unfallversicherung nachzuweisen. Als Nachweise sind Kopien der Versicherungsscheine und Belege (z.B. Kontoauszüge) über die tatsächlich gezahlten Beiträge einzureichen.
- 2.2.4. Es spielt keine Rolle, ob die Verträge bereits vor oder erst nach Aufnahme des Pflegekindes oder bereits vor oder erst nach Inkrafttreten des KICK am 01.10.2005 abgeschlossen wurden.
- 2.2.5. **Der maximale Erstattungsbetrag für die Unfallversicherung beträgt je Pflegeperson und Monat der Hilfestellung 10,00 €.**
- 2.2.6. Falls mehrere junge Menschen gleichzeitig im Rahmen der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie untergebracht sind, erhöht sich der maximale Erstattungsbetrag nicht.
- 2.2.7. Beiträge zur Unfallversicherung, die für mehr als einen Monat erhoben werden (z.B. Jahresbeitrag), werden auf die einzelnen Monate umgerechnet.
- 2.2.8. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Fälle, in denen der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Borken die Hilfestellung aufgrund eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit (insbesondere nach § 86 (6) Satz 1 SGB VIII) von einem anderen Jugendamt übernommen hat oder in denen ein junger Mensch im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht ist. Ob und in welchem Umfang andere in einem Fall ggf. beteiligte Jugendämter Beiträge zur Unfallversicherung an Pflegeeltern erstatten würden bzw. bisher erstattet haben, ist ohne Belang.
- 2.2.9. Sofern in einer Pflegefamilie mehrere Pflegekinder im Rahmen der Vollzeitpflege leben und für die Hilfestellung für mindestens eines der Kinder ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, hat eine Abstimmung mit dem anderen Jugendamt zu erfolgen, damit die Pflegeeltern im Ergebnis insgesamt von den Jugendämtern nicht einen Betrag zur Unfallversicherung erhalten, der die Hälfte ihrer Aufwendungen übersteigt.
- 2.2.10. Die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung erfolgt nur für die Dauer der Vollzeitpflege des jungen Menschen. Sofern das Pflegeverhältnis beendet wird, endet unabhängig vom Beendigungsgrund sofort auch die

Beitragserstattung. Hierauf sind die Pflegepersonen hinzuweisen, damit sie dies vor dem Abschluss neuer Verträge zur Unfallversicherung bei ihren Überlegungen berücksichtigen können.

### **3. Beitragserstattung außerhalb der Stadt Borken**

Beitragserstattungen erfolgen außerhalb der Stadt Borken nach den gültigen Richtlinien des jeweiligen Jugendamtes.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für Beitragserstattungen ist ein Antrag erforderlich. Diesem sind entsprechende aktuelle Belege beizufügen. Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.